

Historischer & Kultureller Förderverein  
Schloss Alsbach e.V.

Vereinsatzung



# Vereinsatzung

Historischer und kultureller  
Förderverein  
Schloss Alsbach e.V.

## Vereinsatzung

### Präambel

Diese in der Mitgliederversammlung vom 15. Dezember 2019 beschlossene Neufassung tritt an die Stelle der bisherigen Satzung und tritt mit ihrer Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

### § 1 Name und Sitz

Der Verein führt den Namen „Historischer und kultureller Förderverein Schloss Alsbach e.V.“

Er ist im Vereinsregister beim Amtsgericht Darmstadt unter VR 2757 eingetragen und vom Finanzamt Darmstadt unter Steuernummer 07 250 8438 4 als gemeinnützig anerkannt.

Der Sitz des Vereins ist Alsbach-Hähnlein.

### § 2 Geschäftsjahr

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

### § 3 Zweck des Vereins

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

Zweck des Vereins ist die Förderung des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege (§ 52 Abs. 1 Nr. 6 der Abgabenordnung).

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch Werbung für die Burgruine Schloss Alsbach in Alsbach-Hähnlein, deren Instandhaltung, Pflege, Verschönerung und Restaurierung. Des Weiteren wird durch kulturelle Veranstaltungen das hessische Kulturgut Schloss Alsbach den Besuchern attraktiv dargestellt und zu einem beliebten und sehenswerten Ausflugsziel für die ganze Familie gemacht. Auch Führungen für Interessierte (Schulklassen etc.) werden angeboten und die Einrichtung eines Schlossmuseums wird angestrebt.

### § 4 Selbstlose Tätigkeit

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

### § 5 Mittelverwendung

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

## Vereinsatzung

### § 6 Verbot von Begünstigungen

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

### § 7 Politische Neutralität

Der Verein ist parteipolitisch neutral.

### § 8 Mitglieder

Der Verein hat

- aktive Mitglieder (§ 9)
- Fördermitglieder (§ 10)
- Ehrenmitglieder (§ 11).

### § 9 aktive Mitglieder

Aktive Mitglieder verpflichten sich neben ihrer Beitragszahlung zu aktiver Mitarbeit bei im Rahmen der zur Erreichung des satzungsmäßigen Vereinszwecks durchzuführenden Arbeiten oder bei Veranstaltungen des Vereins von mindestens zwölf Stunden jährlich.

Sollte einem aktiven Mitglied die Erbringung dieser Mitarbeit nicht möglich sein, so kann das Mitglied diese durch Zahlung eines Geldbetrags abgelden. Hierzu wird durch die Mitgliederversammlung in der Beitragsordnung (§ 14) ein Betrag für jede nicht geleistete Arbeitsstunde festgesetzt.

Aktive Mitglieder haben ein uneingeschränktes Stimmrecht bei den Vereinsversammlungen. Aktive Mitglieder können jederzeit erklären, dass sie dem Verein künftig als Fördermitglieder angehören wollen.

### § 10 Fördermitglieder

Fördermitglieder unterstützen die Ziele des Vereins finanziell durch Entrichtung ihrer Beiträge. Sie haben keine über die gesetzlich geregelten hinausgehenden Mitgliederrechte.

Fördermitglieder können jederzeit erklären, dass sie dem Verein künftig als aktive Mitglieder angehören wollen. Der Vorstand kann den Wechsel zur aktiven Mitgliedschaft innerhalb eines Monats schriftlich ablehnen. Die Ablehnung bedarf keiner Begründung. Gegen die Ablehnung steht dem Mitglied die Berufung an die Mitgliederversammlung zu, die schriftlich binnen eines Monats an den Vorstand zu richten ist. Die Mitgliederversammlung entscheidet im Rahmen des Vereins endgültig.

## Vereinsatzung

### § 11 Ehrenmitglieder

Ehrenmitglieder sind aktive oder fördernde Mitglieder, die sich in außergewöhnlicher Weise um die Ziele des Vereins verdient gemacht haben.

Sie werden auf Vorschlag aus dem Kreis der aktiven Mitglieder von der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit ernannt.

Ehrenmitglieder haben ein uneingeschränktes Stimmrecht bei den Vereinsversammlungen.

### § 12 Erwerb der Mitgliedschaft

Vereinsmitglieder können natürliche Personen oder juristische Personen werden.

Der Aufnahmeantrag ist schriftlich zu stellen.

Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand.

Gegen die Ablehnung, die keiner Begründung bedarf, steht dem/der Bewerber/in die Berufung an die Mitgliederversammlung zu, welche dann im Rahmen des Vereins endgültig entscheidet.

### § 13 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss, Tod oder Auflösung der juristischen Person.

Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem vertretungsberechtigten Vorstandsmitglied.

Die schriftliche Austrittserklärung muss mit einer Frist von einem Monat jeweils zum Ende des Geschäftsjahres gegenüber dem Vorstand erklärt werden.

Ein Ausschluss kann nur aus wichtigem Grund erfolgen. Wichtige Gründe sind insbesondere ein die Vereinsziele schädigendes Verhalten, die Verletzung satzungsmäßiger Pflichten oder Beitragsrückstände von mindestens einem Jahr. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Gegen den Ausschluss steht dem Mitglied die Berufung an die Mitgliederversammlung zu, die schriftlich binnen eines Monats an den Vorstand zu richten ist. Die Mitgliederversammlung entscheidet im Rahmen des Vereins endgültig.

### § 14 Beiträge

Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben, die in einer Beitragsordnung geregelt werden. Die Höhe der Beiträge und deren Fälligkeit bestimmt die Mitgliederversammlung.

## Vereinsatzung

### § 15 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

- die Mitgliederversammlung (§ 16)
- der Vorstand (§ 17).

### § 16 Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist das oberste Vereinsorgan. Zu ihren Aufgaben gehören insbesondere die Wahl und Abwahl des Vorstands, Entlastung des Vorstands, Entgegennahme der Berichte des Vorstands, Wahl des Kassenprüfers/der Kassenprüferin, Festsetzung von Beiträgen und deren Fälligkeit, Beschlussfassung über die Änderung der Satzung, Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins, Entscheidung über Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern in Berufungsfällen sowie weitere Aufgaben, soweit sich diese aus der Satzung oder nach dem Gesetz ergeben.

Im ersten Quartal eines jeden Geschäftsjahres findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt.

Der Vorstand ist zur Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung verpflichtet, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe von Gründen verlangt.

Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von einem Monat schriftlich oder per E-Mail unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Das Einladungsschreiben gilt als den Mitgliedern zugegangen, wenn es an die letzte dem Verein bekannt gegebene Anschrift gerichtet war.

Die Tagesordnung ist zu ergänzen, wenn dies ein Mitglied bis spätestens eine Woche vor dem angesetzten Termin schriftlich beantragt. Die Ergänzung ist zu Beginn der Versammlung bekanntzumachen.

Anträge über die Abwahl des Vorstands, über die Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins, die den Mitgliedern nicht bereits mit der Einladung zur Mitgliederversammlung zugegangen sind, können erst auf der nächsten Mitgliederversammlung beschlossen werden.

Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

Die Mitgliederversammlung wird von einem Vorstandsmitglied geleitet.

Zu Beginn der Mitgliederversammlung ist ein Schriftführer bzw. eine Schriftführerin für diese Versammlung zu wählen.

Jedes aktive Mitglied und jedes Ehrenmitglied hat eine Stimme. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden.

## Vereinsatzung

Bei Abstimmungen entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen.

Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins können nur mit einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.

Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen bleiben außer Betracht.

Abstimmungen der Mitgliederversammlung sind offen, wenn kein stimmberechtigtes Mitglied eine geheime Abstimmung beantragt.

Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Versammlungsleiter bzw. von der Versammlungsleiterin und dem Schriftführer bzw. der Schriftführerin zu unterzeichnen ist.

### § 17 Vorstand

Der Vorstand besteht aus:

- dem/der Vorsitzenden
- dem/der stellvertretenden Vorsitzenden
- dem Marktleiter/der Marktleiterin
- dem Kassenwart/der Kassenwartin
- dem Schriftführer/der Schriftführerin.

Vorstand im Sinne des § 26 Abs. 2 BGB sind der/die Vorsitzende, der/die stellvertretende Vorsitzende und der Marktleiter/die Marktleiterin. Jeder von ihnen kann den Verein allein vertreten.

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von vier Jahren gewählt.

Nur Mitglieder des Vereins können Vorstandsmitglieder werden.

Wiederwahl ist zulässig.

Der Vorstand bleibt solange geschäftsführend im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist.

Bei Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt als Vorstandsmitglied.

### § 18 Kassenprüfung

Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von einem Jahr eine/n Kassenprüfer/in.

Diese/r darf nicht Mitglied des Vorstands oder eines vom Vorstand berufenen Gremiums, Angehörige/r oder Angestellte/r eines Vorstandsmitglieds, noch in anderer Weise von einem Vorstandsmitglied abhängig sein.

Wiederwahl ist zulässig.

## Vereinsatzung

### § 19 Auflösung des Vereins

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Liegenschaftsverwaltung des Landes Hessen, die es unmittelbar und ausschließlich dem gemeinnützigen Zweck des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege i.S.d. § 52 Abs. 1 Nr. 6 der Abgabenordnung durch Erhaltung des Schlosses Alsbach zu verwenden hat.

Der Beschluss über die Auflösung des Vereins kann nur in einer eigens hierfür einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung gefasst werden.

Alsbach-Hähnlein, den 15.12.2019

Unterschriften